

B E K A N N T M A C H U N G des endgültigen Wahlergebnisses zum Rat der GEMEINDE HEERE am 12. September 2021 (§ 66 NKWO)

Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Gemeindegewahlausschuss in seiner Sitzung am 20. September 2021 gemäß § 36 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), wird hiermit das Wahlergebnis nach § 39 NKWG öffentlich bekannt gemacht.

Zahl der Wahlberechtigten:	902
Zahl der Wählerinnen und Wähler	630
Wahlbeteiligung:	69,84 %
Ungültige Stimmzettel:	7
Gültige Stimmzettel:	623
Gültige Stimmen:	1.862
Zahl der zu vergebenden Sitze:	11

I. VERTEILUNG DER GÜLTIGEN STIMMEN AUF DIE WAHLVORSCHLÄGE:

Wahlvorschlag der Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD):	884 Stimmen	= 47,47 %
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU):	277 Stimmen	= 14,88 %
Bürgerforum Heere (BFH):	105 Stimmen	= 5,64 %
Einzelbewerber Hartmann:	596 Stimmen	= 32,01 %

II. VERTEILUNG DER 11 SITZE AUF DIE WAHLVORSCHLÄGE:

Nach der in einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wurde die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge wie folgt festgestellt:

S P D 5 Sitze	C D U 2 Sitze	B F H 1 Sitz	Einzelbewerber Hartmann 3 Sitze
-------------------------	-------------------------	------------------------	---

III. VERTEILUNG DER SITZE AUF DIE BEWERBERINNEN UND BEWERBER:

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber (Personenwahl)

S P D		C D U		B F H		Einzelbewerber Hartmann	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen		Stimmen
Eisenbarth, Bettina	262	Dr. Siebke, Andrea Ursula	137	Coselli, Michael	29	Hartmann, Jan	596
Barsch, Dietmar	141						
Wagner, Kai	140						
Schaare-Schlüterhof, Bianca	50						

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber (Listenwahl)

S P D		C D U		B F H		Einzelbewerber Hartmann	
	Stimmen		Stimmen				
Heiduk, Guido	8	Tomala, Dennis	63	keine		keine	

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

1. Wahlvorschlag der SPD

1.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

Cassel, Melanie
Siemann, Sebastian
Schimmeyer, Anneliese (durch Losentscheid)
Ehlers, Thore
Wagner, Carsten

1.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

Cassel, Melanie
Siemann, Sebastian
Schimmeyer, Anneliese
Ehlers, Thore
Wagner, Carsten

2. Wahlvorschlag der CDU

2.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

-

2.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

-

3. Wahlvorschlag der BFH

3.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

Ringhandt, Axel
Obermann, Alexander
Jagla-Dutkowiak, Martin-Bernd

3.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

-

4. Wahlvorschlag Einzelbewerber Hartmann

4.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

-

4.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

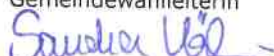
-

BELEHRUNG ÜBER DEN WAHLEINSPRUCH

- (1) Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, der/die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter/Wahlleiterin sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und die Landeswahlleiterin können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch - § 46 NKWG -) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) oder der Nds. Kommunalwahlordnung entsprechend (NKWO) vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
- (2) Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters/der Wahlleiterin selbst ist an die Vertretung zu richten.
- (3) Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die aufgrund des Nds. Kommunalwahlgesetzes oder der Nds. Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird (§ 49a Abs. 1 NKWG), ist mit Begründung binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für die Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren (§ 49 Abs. 2 NKWG). Ist die Feststellung oder Entscheidung der oder dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden (§ 49a Abs. 1 Satz 7 NKWG), so beginnt die Wahleinspruchsfrist für sie oder ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden (§ 46 Abs. 2 NKWG).
- (5) Der Wahleinspruch hat gem. § 46 Abs. 4 NKWG keine aufschiebende Wirkung.
- (6) **Als Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses setze ich den 7. Oktober 2021 fest.**

Heere, den 22. September 2021

GEMEINDE HEERE
Die Gemeindevahlleiterin


Sandra Kälin

Auszuhängen am: sofort
Abzunehmen am: 08.10.2021